

Gebührensatzung des Stadtarchivs Schwetzingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 14. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Anwendungsbereich**

- (1) Das Stadtarchiv Schwetzingen erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden nach den Sätzen des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Benutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 2 **Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung**

- (1) In den Fällen der Nummern 1, 2 und 3 des Gebührenverzeichnisses werden Gebühren nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Stadtarchivs wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend gewerblichem Interesse liegt.
- (2) Bei Inanspruchnahme des Stadtarchivs zu privaten oder familienkundlichen Zwecken, die nicht im gewerblichen Interesse liegen, kann in den Fällen der Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt oder bei geringfügigem Aufwand auf deren Erhebung verzichtet werden.
- (3) In den Fällen der Nummern 4, 5, 6 und 7 des Gebührenverzeichnisses kann die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt oder von einer Erhebung abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Stadtarchivs wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familienkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend gewerblichem Interesse liegt. Die Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung bezieht sich nicht auf die Auslagen.

§ 3 **Ersatz von Auslagen**

Auslagen für die vom Benutzer beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen, insbesondere für Verpackung, Wertversicherung, Einschreib- oder Eilsendungen, sind zu erstatten.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwetzingen, den 14. Dezember 2006

B. Kappenstein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut, Zeitgebühr pro Stunde	44,00 EUR
2	Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände in den Archivbeständen, Zeitgebühr pro Stunde	44,00 EUR
3	Anfertigung von Regesten (Inhaltsangaben Urkunden), Abschriften und Übersetzungen, Zeitgebühr pro Stunde	44,00 EUR
4	Anfertigung von Reproduktionen	
4.1	Fotokopien (Normalpapier)	
	- DIN A4	0,50 EUR
	- DIN A3	1,00 EUR
4.2	Reproduktionen von Diapositiven, Fotonegativen und von digitalen Daten auf Fotopapier im Fotofachgeschäft	3,00 EUR Grundgebühr zuzüglich Kosten Fotofachgeschäft
4.3	Scannen mit Flachbett-Scanner (max. 800 dpi bis DIN A4) pro Vorlage	3,00 EUR
4.4	Aufnahme mit der digitalen Kamera	
	- durch Archivpersonal pro Aufnahme	3,00 EUR
	- durch Benutzer pro Aufnahme	1,00 EUR
4.5	Bereitstellung digitaler Daten	
4.5.1	Versand per E-Mail	2,00 EUR
4.5.2	USB-Stick (des Benutzers)	1,00 EUR
4.5.3	auf Datenträger (Diskette, CD-ROM, DVD) pro Medium zuzüglich Versandkosten	3,00 EUR
5	Wiedergabe und Nutzung von Archivalien in Büchern, Broschüren, Zeitschriften, auf Kalendern, Postkarten und Plakaten mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung pro Einheit bei einer Auflagenhöhe von	bis zu 10.000 Stück 25,00 EUR ab 10.000 Stück 50,00 EUR
6	Wiedergabe und Nutzung von Archivalien in Film, Fernsehen und Rundfunk mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung pro Einheit	25,00 EUR
7	Wiedergabe und Nutzung von Archivalien im Internet pro Einheit	Für ein Jahr 25,00 EUR unbegrenzt 50,00 EUR

